

# Fünf Schritte in die Freiheit

## Merkblatt Kirchenaustritt

In Deutschland herrscht Religionsfreiheit: Das Grundgesetz (GG) erklärt die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für unverletzlich. Es gewährleistet nicht nur die „positive Religionsfreiheit“, also das Recht, eine Religion zu haben, sich zu ihr zu bekennen und sie auszuüben, sondern auch die „negative Religionsfreiheit“, das Recht, keine Religion zu haben und auch an keiner religiösen Handlung teilnehmen zu müssen (Art. 4 und 140 GG).

Dabei werden alle Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften rechtlich gleich behandelt. Im Folgenden wird deshalb zusammenfassend von „Religionsgemeinschaften“ gesprochen.

### Eintritt in der Regel ohne eigenes Zutun

Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze in eigener Verantwortung. Für den Eintritt und für den Austritt gelten also ihre eigenen Regeln.

Im Bereich der christlichen Kirchen erfolgt der Eintritt durch die Taufe. In anderen Religionsgemeinschaften gelten deren Aufnahme-rituale; bisweilen gibt es auch keine formalen Zeremonien, sondern es gilt einfach das Abstammungsprinzip.

Viele Religionsgemeinschaften kennen gar keine Möglichkeit des „Austritts“. So bleibt nach katholischer Auffassung jeder katholisch getaufte Mensch immer „katholisch“; ein Austritt wird deshalb als Sünde bzw. Glaubensabfall betrachtet und mit religiösen Sanktionen bestraft.

### Der Eintrag im Melderegister

Da mit der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft auch „bürgerliche“ (zivile) Rechtsfolgen verbunden sein können (z. B. die Kirchensteuerpflicht oder die Pflicht zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht), wird die Zugehörigkeit aller in Deutschland wohnhaften Personen zu einer „öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft“ im staatlichen Melderegister erfasst. Zu den „öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ gehören neben den beiden „Großkirchen“, also der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, beispielsweise die Alt-

katholische Kirche, die Christengemeinschaft, viele evangelische Freikirchen, die Neuapostolische Kirche, die Zeugen Jehovas (in manchen Bundesländern noch nicht als „öffentlich-rechtlich“ anerkannt), die Israelitischen Kultusgemeinden, die Christian Science, aber auch „Weltanschauungsgemeinschaften“ wie der Bund für Geistesfreiheit (bfg).

Bei Menschen, die keiner dieser Gruppen angehören, erfolgt kein Eintrag im Melderegister. Diese Registrierung erfolgt z. B. anlässlich der Geburt oder bei der Wohnsitznahme nach der Einreise. Hierfür sind keine Dokumente (z. B. Taufbescheinigung) erforderlich, sondern es genügt bei Neugeborenen die Mitteilung der Eltern ans Standesamt oder bei zugewanderten Personen deren Mitteilung über ihre Religionszugehörigkeit an die Meldebehörde.

Dies hat zur Folge, dass ein Großteil der Deutschen nie aus eigenem Willen einer Religionsgemeinschaft beigetreten ist, aber vor dem Gesetz trotzdem als „evangelisch“ oder „katholisch“ gilt.

### Lohnsteuerkarte

Diese Erklärung der Zugehörigkeit gegenüber dem Standesamt oder der Meldebehörde entfaltet lediglich „bürgerliche Wirkung“: Nur das Handeln der staatlichen Organe wird hiervon bestimmt, z. B. der Einzug der Kirchensteuer. Ob die Religionsgemeinschaft die betreffende Person als Mitglied ansieht, richtet sich ausschließlich nach deren internen Regeln.

Religionsgemeinschaften mit dem Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ dürfen von ihren Angehörigen eine Kirchensteuer erheben. Die Vollstreckung, also die Führung der Steuerlisten und der Einzug der Steuer für die Religionsgemeinschaften, erfolgt durch die staatlichen Steuerbehörden (Finanzämter).

Zu diesem Zweck wird die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft von der Wohnsitzgemeinde in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Wer keiner Religionsgemeinschaft angehört oder wessen Religionsgemeinschaft keine Steuern erhebt, der erhält auf der Lohnsteuerkarte das Merkmal „vd“ (= „Verschiedene“).

## Kirchenaustritt: So geht's!

Sie sind mindestens 14 Jahre alt – das ist Voraussetzung für den Kirchenaustritt.

➊ Gehen Sie aufs Standesamt Ihres Haupt- oder Nebenwohnsitzes, in Regensburg ist er in der Dr.-Martin-Luther-Straße 3. Dort erklären Sie mündlich durch persönliche Vorsprache Ihren Austritt. Im Regensburger Rathaus muss man sich nicht anmelden (Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Do. 8-13 Uhr sowie 15-18 Uhr). In anderen Orten sollten Sie vorher über das Internet oder telefonisch im Rathaus die Öffnungszeiten erfragen.

➋ Sie weisen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis, also Personalausweis oder Reisepass, aus und erklären, Sie wollten aus Ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft/Kirche austreten. Einen Nachweis über Ihre Religionszugehörigkeit (Taufbescheinigung o. ä.) müssen Sie nicht vorlegen. Erfragt werden Ihr Taufort (*freiwillige Angabe*), Beruf, Familienstand sowie Tag und Ort der Eheschließung bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft. Bringen Sie für diese Angaben gegebenenfalls das Familienbuch mit.

➌ Das Standesamt kassiert eine Gebühr (in Regensburg 31 Euro in bar oder per EC-Karte), protokolliert Ihre Erklärung und stellt Ihnen eine Bescheinigung über den Austritt aus. Bewahren Sie diese Bescheinigung gut auf (z. B. für spätere Umzüge/Ummeldungen)!

➍ Sie lassen sich von Ihrem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte aushändigen und bei der Ausstellungsbehörde (Stadt-/Gemeindeverwaltung; in Regensburg: Bürgeramt) den Eintrag über Ihre Religionszugehörigkeit ändern. Geben Sie die geänderte Karte Ihrem Arbeitgeber zurück. Kontrollieren Sie die nächstjährige Lohnsteuerkarte, ob alles stimmt. Das Standesamt teilt Ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft/Kirche mit, dass Sie ausgetreten sind.

➎ Wenn Sie einen glaubenseifrigen Pfarrer haben, wird er Sie anrufen oder besuchen und sich bemühen, Sie umzustimmen. Eventuell wird er im nächsten Gottesdienst bekanntgeben, dass Sie die Kirche verlassen haben. Das war's dann – geschafft!

Mehr Informationen unter <http://www.kirchenaustritt.de> und <http://www.regensburg.de/rathaus/stadtverwaltung-a-z/23118/religionsgemeinschaft-kirchenaustritt.html>

## Gebühren bei Kirchenaustritt

# Härtefallregelungen: Wenn Religionsfreiheit unbezahlbar ist

von **Thomas Traub**, 01.04.2011

Knapp 50 Millionen Deutsche sind Mitglied der evangelischen oder katholischen Kirche. Jedes Jahr kehren mehr als 200.000 Gläubige den großen christlichen Kirchen den Rücken. Viele von ihnen zahlen dafür eine Gebühr. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sorgt ein Fall für Aufsehen, in dem der Kirchenaustritt eines Hartz-IV-Empfängers an den Kosten in Höhe von 30 Euro scheitert. Thomas Traub über den rechtlichen Hintergrund solcher Gebühren und eine einfache Lösung für besondere Fälle. [...]

### **Kirchenaustritt muss vor staatlicher Stelle erklärt werden**

Der Kirchenaustritt wird nicht vor einer kirchlichen, sondern bei einer staatlichen Stelle erklärt. In den meisten Bundesländern ist dafür das Standesamt zuständig, in anderen Ländern das Amtsgericht. Viele Bundesländer verlangen für die Bearbeitung der Kirchenaustrittserklärung eine Gebühr.

In NRW ergibt sich die Gebührenpflicht aus dem Justizgesetz NRW in Verbindung mit § 6 Kirchenaustrittsgesetz. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses sieht für den Austritt aus einer Kirche eine Gebühr in Höhe von 30 Euro vor.

### **BVerfG: Gebühren verfassungsrechtlich gerechtfertigt**

Diese gesetzliche Regelung war bereits Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG). In ihrem Beschluss hatten die Richter festgestellt, dass das gebührenpflichtige Verfahren verfassungsgemäß ist (Beschl. v. 02.07.2008, Az. 1 BvR 3006/07). [...]

Die Landesregierung NRW hatte die Gebührenhöhe damit begründet, dass für die Bearbeitung mindestens 15 Minuten Personaleinsatz und zusätzlich Material- und andere Sachkosten anfallen. [...] Die zuverlässige und formalisierte Verarbeitung der Kirchenaustritte sei vor allem für eine geordnete Verwaltung der Kirchensteuer

erforderlich, die ihrerseits durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV verfassungsrechtlichen Schutz genießt.

### **Besondere Prüfung bei Härtefällen erforderlich**

[...] Mit dem Hinweis auf die Kostendeckung verdeutlicht die Entscheidung zugleich die verfassungsrechtlichen Grenzen der Gebührenhöhe: Die Kirchenaustrittsgebühr darf nicht mit dem Ziel festgesetzt werden, das Verhalten des Austrittswilligen zu lenken und ihn von einem Kirchenaustritt abzuhalten. [...] Allerdings verlangt das BVerfG eine Berücksichtigung von besonderen Härtefällen, in denen selbst diese objektiv geringe Gebühr ein ernsthaftes Hindernis für den Austritt darstellt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, Befreiungen und Ermäßigungen vorzusehen. [...]

### **Für Hartz-IV-Empfänger ist Gebühr ernsthaftes Hindernis**

Der Wortlaut der Vorschrift spricht von "kann", räumt der Behörde also Ermessen ein. Bei der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens muss die Behörde das Gebührenrecht aber im Lichte der *negativen Religionsfreiheit* aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auslegen und anwenden. Bei einem Empfänger von Hartz IV wird man typischerweise davon ausgehen können, dass eine Gebühr in Höhe von 30 Euro ein ernsthaftes Hindernis ist, den Entschluss aus der Kirche auszutreten auch umzusetzen.

Wegen seiner Einkommensverhältnisse wird er regelmäßig keine Kirchensteuer bezahlen, so dass ihm auch nicht die Ersparnisse durch den zukünftigen Wegfall der Kirchensteuerpflicht entgegen gehalten werden können. Insgesamt zeigt sich: Eine kostendeckende Gebühr für das Verfahren des Kirchenaustritts verletzt die negative Religionsfreiheit nicht. **Das Grundgesetz verlangt aber, dass der Kirchenaustritt im Einzelfall nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitert.**

*Thomas Traub ist Doktorand und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kirchenrecht der Universität zu Köln.*

---

## Kirchen werfen Netze aus: Banken ziehen Steuern ein!

### Für Kapitalanleger gab es bisher die Möglichkeit zu mogeln

Mit Schreiben weisen derzeit bundesweit die Banken ihre Kunden darauf hin, dass sie ab 2015 die Kirchensteuern einbehalten sollen. Abgefragt wird erstmals zwischen 1. September und 31. Oktober 2014 beim Bundeszentralamt für Steuern. Dort erfährt die jeweilige Bank dann, ob der Kunde katholisch oder evangelisch ist, oder nicht.

Der Hintergrund ist, dass die Kirchensteuer auch auf Kapitaleinnahmen fällig ist. Doch viele Kirchenmitglieder haben dies bisher nicht angegeben,

so dass auf Druck der Kirchen die Banken nun die Kirchensteuer automatisch weiterleiten.

Seit 2009 führen die Banken nämlich eine 25-prozentige Abgeltungssteuer sowie den Solidaritätszuschlag auf Gewinne aus Aktiengeschäften und anderen Kapitalanlagen ab. Auf diese Einkünfte ist auch die Kirchensteuer fällig. Da die Banken die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden nicht kennen, schreiben sie diese derzeit an.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge

kann man nur durch Kirchenaustritt vermeiden. Die beiden Großkirchen nahmen im Jahr 2012 die Rekordsummen von 5,2 Mrd. Euro (römisch-katholische Kirche) bzw. rund 4,7 Mrd. Euro (evangelische Kirche) an Kirchensteuer ein.

Der Staat kommt zudem für die Gehälter der Bischöfe und des Domkapitels auf. Dank sprudelnder Steuereinnahmen wächst die Kirchensteuer stetig an, trotz enorm steigender Kirchenaustrittszahlen.

*(Quelle: Regensburger Wochenblatt, 16.07.2014)*